



Pflichtenheft

Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen

1. Gesetzliche Grundlagen

- TSG: Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (in jeweils aktuellem Stand, aktuell 1. September 2023)
- TSV: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (in jeweils aktuellem Stand, aktuell 22. September 2023)
- BiVo: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen vom 16. November 2011 (in jeweils aktuellem Stand, aktuell 1. Februar 2024)
- KTSV: Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (in jeweils aktuellem Stand, aktuell 1. Januar 2014)

2. Voraussetzungen zur Einsetzung als Bieneninspektor bzw. Bieneninspektorin oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin

- 2.1. Die Einsetzung der Kantonalen- und der Bezirksbieneninspektoren und –inspektorinnen (nachfolgend Bieneninspektoren und –inspektorinnen genannt) sowie deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (vgl. Art. 5 Abs. 1 TSG; § 2 Abs. 2 KTSV).
- 2.2. Bieneninspektoren und –inspektorinnen müssen über ein Fähigkeitszeugnis als amtliche/-r Fachassistent/-in für weitere Aufgaben nach der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen verfügen (Art. 310 TSV). Der Abschluss hat spätestens drei Jahre nach Aufnahme der Funktion vorzuliegen (Art. 2 Abs. 1 und 3 BiVo).
- 2.3. Wer die Funktion als amtliche/-r Fachassistent/-in für weitere Aufgaben übernehmen will, muss eine berufliche Grundausbildung abgeschlossen haben (Art. 6 Abs. 4 BiVo).
- 2.4. Wer die Funktion als Bieneninspektor oder –inspektorin übernimmt, darf keine anderen Tätigkeiten ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen können (Art. 2 Abs. 4 BiVo).
- 2.5. Die Personen im öffentlichen Veterinärwesen müssen ihre Kenntnisse durch regelmässige Fortbildung aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Sie sind verpflichtet, jedes Jahr an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, welche die von der Prüfungskommission festgelegten Kriterien erfüllt (Art. 9 BiV).

3. Organisation in der Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenkrankheiten

- 3.1 Die oberste Instanz in der Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen ist das Veterinärämtesamt unter der Leitung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin (Art. 3 Ziff. 1 TSG; Art. 301 Abs. 1 TSV; § 1 und § 2 KTSV).
- 3.2 Die Bieneninspektoren und –inspektorinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen vollziehen die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung der



Bienenseuchen unter der Leitung des Veterinäramts (Art. 309 Abs. 1 TSV; § 2 Abs. 2 KTSV).

- 3.3. Gestützt auf Art. 308 TSV und § 2 Abs. 2 KTSV teilt der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin sein oder ihr Gebiet in Bieneninspektionskreise anhand der Bezirke des Kantons ein, bezeichnet die nötige Anzahl Bieneninspektoren und –inspektorinnen, weist ihnen ihr Tätigkeitsgebiet zu und regelt die Stellvertretung. Dabei kann eine Person in mehreren Bezirken eingesetzt werden.

4. Kompetenzen

- 4.1. Bieneninspektoren und –inspektorinnen unterstehen in ihrem Handeln als Beauftragte des Veterinäramts wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Veterinäramts selber in der Ausübung ihrer Funktion den Pflichten gemäss Personalgesetzgebung des Kantons Zürich (u.a. Wahrung des Amtsgeheimnisses, Treuepflicht und Verbot der Annahme von Geschenken).
- 4.2. Bei der Ausübung ihrer Funktionen haben die Bieneninspektoren und –inspektorinnen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei und demzufolge Zutritt zu Räumen, Einrichtungen, Gegenständen und Bienen soweit es für den Vollzug erforderlich ist (Art. 8 TSG; Art. 294 TSV). Sie machen vom Zutrittsrecht im Rahmen der Verhältnismässigkeit Gebrauch.

5. Pflichten

5.1 Pflichten der Bieneninspektoren und –inspektorinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen

- 5.11. Sie vollziehen unter Leitung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin und dem Kantonalen Bieneninspektor oder der Kantonalen Bieneninspektorin die Vorschriften zur Überwachung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen (Art. 309 TSV). Dies umfasst insbesondere folgende Aufträge:
- Verdachtsabklärungen und Sanierungen bei Bienenseuchen
 - Zonenabklärungen bei Bienenseuchen
 - Importüberwachungen
 - weitere Aufträge des Veterinäramts im Rahmen der Prävention von Bienenseuchen wie Abklärung von vernachlässigten Bienenständen, Ersatzvornahmen.
- 5.12. Sie schätzen die Bienen- und Wabenverluste nach der Sanierung von Faulbrut- und Sauerbrutfällen. Sie füllen das Abrechnungsformular zur 'Bekämpfung der Bienenkrankheiten' aus und stellen es umgehend dem zuständigen Kantonalen Bieneninspektor zu. Dabei ist zu beachten, dass das vollständig ausgefüllte Formular ebenfalls vom betroffenen Imker oder der betroffenen Imkerin unterschrieben wird (Art. 36 Abs. 1 und 3 TSG; Art. 75 TSV; § 15 KTSV).
- 5.13. Sie nehmen die Meldungen zum Bienenverkehr entgegen und melden registrierungspflichtige Bienenstände, die nicht im Register erfasst sind, dem Veterinäramt mit dem Ziel, das Bienenregister à jour zu halten.
- 5.14. Sie unterstützen die Bieneninspektoren und –inspektorinnen in weiteren Bezirken bei grossem Arbeitsanfall wie beispielsweise Seuchengeschehen oder Verdachtsfällen.
- 5.15. Sie sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen zu melden. Zudem müssen sie unverzüglich alle notwendigen Massnahmen treffen, um die Verschleppung der Seuche zu verhindern.



5.2 Zusätzliche Pflichten des Kantonalen Bieneninspektors oder der Kantonalen Bieneninspektorin

- 5.21. Sie überwachen und koordinieren die Tätigkeit der Bieneninspektoren und –inspektorinnen.
- 5.22. Sie unterstützen die Bieneninspektoren und –inspektorinnen in ihrer Tätigkeit und stehen ihnen für Fragen und schwierige Fälle zur Verfügung.
- 5.23. Sie beraten das Veterinärämtesamt in Fragen rund um die Bienenseuchenbekämpfung.
- 5.24. Sie stellen das Bindeglied zwischen dem Veterinärämtesamt und weiteren fachlichen kantonalen und interkantonalen Partnern wie bspw. die AG Bienen, die kantonale Bienenfachstelle oder Bienen Schweiz dar.
- 5.25. Sie unterstützen das Veterinärämtesamt im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen für Bieneninspektoren und –inspektorinnen.

6. Allgemeine Administrativ-Arbeiten

6.1 Bieneninspektoren und –inspektorinnen

- 6.11. Sie nutzen die kantonalen Vorlagen und Formulare gemäss Anweisungen des Veterinärämtesamtes, welche ihnen auf der Fachseite für Bieneninspektoren der Webseite des Veterinärämtesamtes zur Verfügung stehen, und erledigen die Rückmeldungen, die Dokumentation zu den Seuchenfällen und zur Importüberwachung zeitnah.
- 6.12. Wo Aufwand weiterverrechnet werden muss (Kontrollen zum Verstellen von Bienenvölkern), ist der Aufwand zeitnah mit der Auftragserledigung zu rapportieren.
- 6.13. Sie stellen den Aufwand für vollzogene amtliche Verrichtungen gemäss den Weisungen betreffend Entschädigung von Beauftragten des Veterinärämtesamtes jährlich in der ersten Novemberhälfte dem Veterinärämtesamt zu. Zusätzliche nicht begründete Kontrollen werden nicht entschädigt. Bei häufigerem Einsatz kann der Aufwand auch halb- oder vierteljährlich eingereicht werden.

6.2 Kantonale Bieneninspektoren und –inspektorinnen

- 6.21. Sie überprüfen Abrechnungen, falls das Veterinärämtesamt dies wünscht
- 6.22. Sie stellen Ihren Aufwand gemäss Ziff. 6.13 dem Veterinärämtesamt in Rechnung.